

## Rohübersetzung

### **PROTOKOLL VON 2002 ZUM ATHENER ÜBEREINKOMMEN VON 1974 ÜBER DIE BEFÖRDERUNG VON REISENDEN UND IHREM GEPÄCK AUF SEE**

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

**IN DER ERWÄGUNG**, dass es wünschenswert ist, das am 13. Dezember 1974 in Athen beschlossene Athener Übereinkommen über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See zu ändern, um einen weitergehenden Schadenersatz vorzusehen, eine Gefährdungshaftung einzuführen, ein vereinfachtes Verfahren zur Fortschreibung der Haftungshöchstbeträge einzuführen und eine obligatorische Versicherung zu Gunsten der Reisenden einzuführen,

**IM HINBLICK DARAUF**, dass das Protokoll von 1976 zum Übereinkommen das Sonderziehungsrecht anstelle des Goldfranken als Rechnungseinheit eingeführt hat,

**IN ANBETRACHT DESSEN**, dass das Protokoll von 1990 zum Übereinkommen, das einen weitergehenden Schadenersatz und ein vereinfachtes Verfahren zur Fortschreibung der Haftungshöchstbeträge vorsieht, nicht in Kraft getreten ist –

**SIND** wie folgt **ÜBEREINGEKOMMEN**:

#### **ARTIKEL 1**

Im Sinne dieses Protokolls bedeutet

1. „Übereinkommen“ das Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See,
2. „Organisation“ die Internationale Seeschiffahrts-Organisation,
3. „Generalsekretär“ den Generalsekretär der Organisation.

**ARTIKEL 2**

**Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

- (1) a) „Beförderer“ bedeutet eine Person, durch oder für die ein Beförderungsvertrag geschlossen worden ist, gleichgültig, ob die Beförderung tatsächlich von ihr oder von einem ausführenden Beförderer durchgeführt wird;
- b) „ausführender Beförderer“ bedeutet eine andere Person als den Beförderer, gleichgültig, ob es sich um den Schiffseigentümer, den Charterer, den Reeder oder Ausrüster eines Schiffes handelt, welche die Beförderung ganz oder teilweise tatsächlich durchführt;
- c) „Beförderer, der die Beförderung ganz oder teilweise tatsächlich durchführt“ bedeutet den ausführenden Beförderer oder, soweit der Beförderer die Beförderung tatsächlich durchführt, den Beförderer.

**ARTIKEL 3**

**(1) Artikel 1 Absatz 10 des Übereinkommens wird durch Folgendes ersetzt:**

(10) „Organisation“ bedeutet die Internationale Seeschiffahrts-Organisation.

**(2) In Artikel 1 des Übereinkommens wird der folgende Wortlaut als Absatz 11 eingefügt:**

(11) „Generalsekretär“ bedeutet den Generalsekretär der Organisation.

**ARTIKEL 4**

**Artikel 3 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

**Artikel 3****Haftung des Beförderers**

- (1) Für den durch ein Schifffahrtsereignis verursachten Schaden infolge des Todes oder der Körperverletzung eines Reisenden haftet der Beförderer, soweit der Schaden in Bezug auf den betreffenden Reisenden bei demselben Vorfall 250.000 Rechnungseinheiten nicht übersteigt, es sei denn, der Beförderer weist nach, dass das Ereignis

- a) infolge von Kriegshandlung, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstand oder einem außergewöhnlichen, unvermeidlichen und unabwendbaren Naturereignis eingetreten ist, oder
- b) ausschließlich durch eine Handlung oder Unterlassung verursacht wurde, die von einem Dritten in der Absicht, das Ereignis zu verursachen, begangen wurde.

Soweit der Schaden den oben genannten Höchstbetrag übersteigt, haftet der Beförderer weiterhin, sofern nicht der Beförderer nachweist, dass das den Schaden verursachende Ereignis ohne Verschulden des Beförderers eingetreten ist.

(2) Für den nicht durch ein Schifffahrtsereignis verursachten Schaden infolge des Todes oder der Körperverletzung eines Reisenden haftet der Beförderer, wenn das den Schaden verursachende Ereignis auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen ist. Die Beweislast für das Verschulden liegt beim Kläger.

(3) Für den Schaden infolge des Verlustes oder der Beschädigung von Kabinengepäck haftet der Beförderer, wenn das den Schaden verursachende Ereignis auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen ist. Verschulden des Beförderers wird bei einem durch ein Schifffahrtsereignis verursachten Verlust vermutet.

(4) Für den Schaden infolge des Verlustes oder der Beschädigung von anderem Gepäck als Kabinengepäck haftet der Beförderer, sofern nicht der Beförderer nachweist, dass das den Schaden verursachende Ereignis ohne Verschulden des Beförderers eingetreten ist.

(5) Im Sinne dieses Artikels

- a) bedeutet „Schifffahrtsereignis“ Schiffbruch, Kentern, Zusammenstoß oder Strandung des Schiffes, Explosion oder Feuer im Schiff oder einen Mangel des Schiffes,
- b) schließt „Verschulden des Beförderers“ Verschulden der in Ausübung ihrer Verrichtungen handelnden Bediensteten oder Beauftragten ein,
- c) bedeutet „Mangel des Schiffes“ jede Funktionsstörung, jedes Versagen oder jede Nichteinhaltung von anwendbaren Sicherheitsvorschriften in irgendeinem Teil des Schiffes oder seiner Ausrüstung, sofern sie für die Flucht, die Evakuierung, die Ein- und Ausschiffung der Reisenden oder für den Schiffsantrieb, die Steuerung, die sichere Schiffsführung, das Festmachen, das Ankern, das Verlassen des Liege- oder Ankerplatzes oder die Lecksicherung nach Wassereintritt oder für das Bereitstellen von Rettungsgeräten verwandt wird, und

d) schließt „Schaden“ nicht Strafschadenersatz oder der Abschreckung dienenden Schadenersatz ein.

(6) Die Haftung des Beförderers nach diesem Artikel umfasst nur den Schaden, der durch Ereignisse entsteht, die während der Beförderung eingetreten sind. Die Beweislast dafür, dass das den Schaden verursachende Ereignis während der Beförderung eingetreten ist, und für das Ausmaß des Schadens liegt beim Kläger.

(7) Dieses Übereinkommen berührt nicht das Rückgriffsrecht des Beförderers gegen einen Dritten oder die Einrede mitwirkenden Verschuldens nach Artikel 6 des Übereinkommens. Dieser Artikel berührt nicht die Haftungsbeschränkung nach den Artikeln 7 und 8 dieses Übereinkommens.

(8) Die Vermutung des Verschuldens einer Partei oder die Auferlegung der Beweislast verhindert nicht die Prüfung von Beweisen zugunsten der betreffenden Partei.

## ARTIKEL 5

**Der folgende Wortlaut wird als Artikel 4<sup>bis</sup> des Übereinkommens eingefügt:**

### Artikel 4<sup>bis</sup>

#### **Pflichtversicherung**

(1) Werden Reisende an Bord eines in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenen Schiffes befördert, das für die Beförderung von mehr als zwölf Reisenden zugelassen ist, und findet dieses Übereinkommen Anwendung, so hat der Beförderer, der tatsächlich die Beförderung ganz oder teilweise durchführt, eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit, wie etwa die Bürgschaft einer Bank oder eines ähnlichen Finanzinstituts, aufrechtzuerhalten, um seine Haftung nach diesem Übereinkommen in Bezug auf Tod und Körperverletzung von Reisenden abzudecken. Die Deckungsgrenze der Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit beträgt mindestens 250.000 Rechnungseinheiten je Reisenden für denselben Vorfall.

(2) Nachdem die zuständige Behörde eines Vertragsstaats sich vergewissert hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, wird für jedes Schiff eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit nach diesem Übereinkommen in Kraft ist. Für ein in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenes Schiff wird diese Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Staates des Schiffsregisters ausgestellt oder bestätigt; für ein nicht in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenes Schiff kann sie von der zuständigen Behörde jedes Vertragsstaats ausgestellt oder bestätigt werden. Die Form

dieser Bescheinigung hat dem im Anhang zu diesem Übereinkommen enthaltenen Muster zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name des Schiffes, kennzeichnende Nummer oder Buchstaben und Heimathafen;
  - b) Name und Hauptgeschäftssitz des Beförderers, der tatsächlich die Beförderung ganz oder teilweise durchführt;
  - c) IMO-Identifikationsnummer des Schiffes;
  - d) Art und Dauer der Sicherheit;
  - e) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder sonstigen Sicherheitsgebers und gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung oder Sicherheit gewährt wird;
  - f) Geltungsdauer der Bescheinigung, die nicht länger sein darf als die Geltungsdauer der Versicherung oder sonstigen Sicherheit.
- (3) a) Ein Vertragsstaat kann eine von ihm anerkannte Einrichtung oder Organisation ermächtigen, die Bescheinigung auszustellen. Diese Einrichtung oder Organisation unterrichtet den betreffenden Staat von der Ausstellung jeder Bescheinigung. In allen Fällen garantiert der Vertragsstaat die Vollständigkeit und Richtigkeit der so ausgestellten Bescheinigung und verpflichtet sich, für die dafür notwendigen Vorkehrungen zu sorgen.
- b) Ein Vertragsstaat notifiziert dem Generalsekretär
- i) die genauen Verantwortlichkeiten und Bedingungen hinsichtlich der Ermächtigung, die er der von ihm anerkannten Einrichtung oder Organisation übertragen hat,
  - ii) den Widerruf dieser Ermächtigung und
  - iii) den Zeitpunkt, an dem die Ermächtigung oder der Widerruf der Ermächtigung wirksam wird.

Eine erteilte Ermächtigung wird frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Notifikation an den Generalsekretär erfolgt.

- c) Die nach diesem Absatz zur Ausstellung von Bescheinigungen ermächtigte Einrichtung oder Organisation ist mindestens ermächtigt, die Bescheinigungen zu widerrufen, wenn die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurden, nicht mehr aufrechterhalten

erhalten werden. In allen Fällen meldet die Einrichtung oder Organisation einen solchen Widerruf dem Staat, für den die Bescheinigung ausgestellt wurde.

- (4) Die Bescheinigung wird in der oder den Amtssprachen des ausstellenden Staates abgefasst. Ist die verwendete Sprache weder Englisch noch Französisch noch Spanisch, so ist eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beizufügen; auf die Amtssprache kann verzichtet werden, wenn der betreffende Staat dies beschließt.
- (5) Die Bescheinigung wird an Bord des Schiffes mitgeführt; eine Durchschrift wird bei der Behörde hinterlegt, die das betreffende Schiffsregister führt, oder, wenn das Schiff nicht in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragen ist, bei der Behörde, welche die Bescheinigung ausstellt oder bestätigt.
- (6) Eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit genügt nicht den Erfordernissen dieses Artikels, wenn sie aus anderen Gründen als dem Ablauf der in der Bescheinigung bezeichneten Geltungsdauer binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem ihre Beendigung der in Absatz 5 bezeichneten Behörde angezeigt wird, außer Kraft treten kann, sofern nicht innerhalb der genannten Frist die Bescheinigung dieser Behörde übergeben oder eine neue Bescheinigung ausgestellt worden ist. Diese Bestimmungen gelten auch für Änderungen, die dazu führen, dass die Versicherung oder Sicherheit den Erfordernissen dieses Artikels nicht mehr genügt.
- (7) Der Staat des Schiffsregisters bestimmt vorbehaltlich dieses Artikels die Ausstellungs- und Geltungsbedingungen für die Bescheinigung.
- (8) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als hindere es einen Vertragsstaat, sich auf Informationen zu verlassen, die er von anderen Staaten oder der Organisation oder anderen internationalen Organisationen bezüglich der finanziellen Lage des Versicherers oder der finanzielle Sicherheit leistenden Person für die Zwecke dieses Übereinkommens erlangt. In derartigen Fällen ist der Vertragsstaat, der sich auf solche Informationen verlässt, nicht seiner Verantwortung als der die Bescheinigung ausstellende Staat enthoben.
- (9) Die im Namen eines Vertragsstaats ausgestellten oder bestätigten Bescheinigungen werden von anderen Vertragsstaaten für die Zwecke dieses Übereinkommens anerkannt; sie messen ihnen die gleiche Wirkung bei wie den von ihnen selbst ausgestellten oder bestätigten Bescheinigungen, und zwar auch dann, wenn sie für ein Schiff ausgestellt oder bestätigt worden sind, das nicht in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragen ist. Ein Vertragsstaat kann jederzeit den ausstellenden oder bestätigenden Staat um eine Konsultation ersuchen, wenn er glaubt, dass der in der Versicherungsbescheinigung genannte Versicherer oder Sicherheitsgeber finanziell nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.
- (10) Ein nach diesem Artikel durch Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit abgedeckter Schadenersatzanspruch kann unmittelbar gegen den Versicherer oder die eine andere fi-

nanzielle Sicherheit leistende Person geltend gemacht werden. Hierbei gilt der in Absatz 1 genannte Betrag als Haftungsbeschränkung für den Versicherer oder die die andere finanzielle Sicherheit leistende Person selbst dann, wenn der Beförderer oder der ausführende Beförderer nicht berechtigt ist, die Haftung zu beschränken. Der Beklagte kann ferner dieselben Einreden (mit Ausnahme des Konkurses oder der Liquidation) geltend machen, die der in Absatz 1 genannte Beförderer nach diesem Übereinkommen hätte geltend machen können. Darüber hinaus kann der Beklagte die Einrede geltend machen, dass sich der Schaden aus einem vorsätzlichen Verschulden des Versicherten ergab; jedoch kann der Beklagte keine Einrede geltend machen, die er in einem vom Versicherten gegen ihn eingeleiteten Verfahren hätte erheben können. Der Beklagte hat in jedem Fall das Recht zu verlangen, dass dem Beförderer und dem ausführenden Beförderer der Streit verkündet wird.

(11) Beträge, die durch eine nach Absatz 1 bestehende Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit bereitgestellt werden, stehen ausschließlich für die Befriedigung von Ansprüchen nach diesem Übereinkommen zur Verfügung; Zahlungen dieser Beträge erfüllen jede Verbindlichkeit nach diesem Übereinkommen in Höhe der gezahlten Beträge.

(12) Ein Vertragsstaat wird den Betrieb eines seine Flagge führenden Schiffes, auf das dieser Artikel Anwendung findet, nur dann gestatten, wenn eine Bescheinigung nach Absatz 2 oder Absatz 15 ausgestellt worden ist.

(13) Vorbehaltlich dieses Artikels stellt jeder Vertragsstaat durch seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass für jedes Schiff, das für die Beförderung von mehr als zwölf Reisenden zugelassen ist und das einen Hafen in seinem Hoheitsgebiet anläuft oder verlässt, ungeachtet des Ortes, an dem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist, eine Versicherung oder sonstige Sicherheit in dem in Absatz 1 bezeichneten Umfang besteht, soweit dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(14) Unbeschadet des Absatzes 5 kann ein Vertragsstaat dem Generalsekretär notifizieren, dass für die Zwecke des Absatzes 13 Schiffe nicht verpflichtet sind, beim Anlaufen oder Verlassen eines Hafens die nach Absatz 2 erforderliche Bescheinigung an Bord mitzuführen oder vorzuweisen, sofern der Vertragsstaat, der die Bescheinigung ausstellt, dem Generalsekretär notifiziert hat, dass er Unterlagen in elektronischer Form führt, die allen Vertragsstaaten zugänglich sind, die das Vorhandensein der Bescheinigung belegen und die es den Vertragsstaaten ermöglichen, ihre Verpflichtung nach Absatz 13 zu erfüllen.

(15) Besteht für ein einem Vertragsstaat gehörendes Schiff keine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit, so finden die darauf bezüglichen Bestimmungen dieses Artikels auf dieses Schiff keine Anwendung; es hat jedoch eine von den zuständigen Behörden des Staates des Schiffsregisters ausgestellte Bescheinigung mitzuführen, aus der hervorgeht, dass das Schiff dem betreffenden Staat gehört und dass seine Haftung innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Gren-

zen gedeckt ist. Diese Bescheinigung hat soweit wie möglich dem in Absatz 2 vorgeschriebenen Muster zu entsprechen.

## **ARTIKEL 6**

**Artikel 7 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

### **Artikel 7**

#### **Haftungsbeschränkung bei Tod und bei Körperverletzung**

(1) Die Haftung des Beförderers bei Tod oder Körperverletzung eines Reisenden nach Artikel 3 ist in jedem Fall auf 400.000 Rechnungseinheiten je Reisenden für denselben Vorfall beschränkt. Wird nach dem Recht des angerufenen Gerichts die Entschädigung in Form einer Rente festgesetzt, so darf der Kapitalwert der Rente den genannten Höchstbetrag nicht übersteigen.

(2) Ein Vertragsstaat kann die in Absatz 1 vorgesehene Haftungsbeschränkung durch besondere innerstaatliche Rechtsvorschriften regeln, vorausgesetzt, der gegebenenfalls bestehende Haftungshöchstbetrag ist nicht niedriger als der in Absatz 1 vorgesehene. Ein Vertragsstaat, der von der in diesem Absatz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, unterrichtet den Generalsekretär über die Haftungsbeschränkung oder deren Fehlen.

## **ARTIKEL 7**

**Artikel 8 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

### **Artikel 8**

#### **Haftungsbeschränkung für Verlust oder Beschädigung von Gepäck und Fahrzeugen**

(1) Die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung von Kabinengepäck ist in jedem Fall auf 2.250 Rechnungseinheiten je Reisenden und je Beförderung beschränkt.

(2) Die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung von Fahrzeugen, einschließlich des in oder auf dem Fahrzeug beförderten Gepäcks, ist in jedem Fall auf 12.700 Rechnungseinheiten je Fahrzeug und je Beförderung beschränkt.



(3) Die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung allen anderen als des in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Gepäcks ist in jedem Fall auf 3.375 Rechnungseinheiten je Reisenden und je Beförderung beschränkt.

(4) Der Beförderer und der Reisende können vereinbaren, dass der Beförderer nur unter Abzug eines Betrags haftet, der bei Beschädigung eines Fahrzeugs 330 Rechnungseinheiten und bei Verlust oder Beschädigung anderen Gepäcks 149 Rechnungseinheiten je Reisenden nicht übersteigen darf. Dieser Betrag wird von der Schadenssumme abgezogen.

## ARTIKEL 8

Artikel 9 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

### Artikel 9

#### Rechnungseinheit und Umrechnung

(1) Die in diesem Übereinkommen genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Die in Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4<sup>bis</sup> Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 genannten Beträge werden in die Landeswährung des Staates des angerufenen Gerichts umgerechnet; die Umrechnung erfolgt entsprechend dem Wert der betreffenden Währung gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag des Urteils oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird nach der vom Internationalen Währungsfonds angewendeten Bewertungsmethode errechnet, die an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen gilt. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird auf eine von diesem Vertragsstaat bestimmte Weise errechnet.

(2) Dessen ungeachtet kann ein Staat, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, und dessen Recht die Anwendung des Absatzes 1 nicht zulässt, bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu dem Übereinkommen oder jederzeit danach erklären, dass die in Absatz 1 genannte Rechnungseinheit 15 Goldfranken entspricht. Der in diesem Absatz genannte Goldfranken entspricht 65 ½ Milligramm Gold von 900/1000 Feingehalt. Die Umrechnung des Goldfrankens in die Landeswährung erfolgt nach dem Recht des betreffenden Staates.

(3) Die in Absatz 1 letzter Satz genannte Berechnung und die in Absatz 2 genannte Umrechnung erfolgen in der Weise, dass die Beträge nach Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4<sup>bis</sup> Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8, in der Landeswährung der Vertragsstaaten ausgedrückt, soweit wie möglich dem tatsächlichen Wert entsprechen, der sich aus der Anwendung des Absatzes 1 Sätze

1 bis 3 ergeben würde. Die Staaten teilen dem Generalsekretär die Art der Berechnung nach Absatz 1 oder das Ergebnis der Umrechnung nach Absatz 2 bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen sowie immer dann mit, wenn sich die Berechnungsart oder das Umrechnungsergebnis ändert.

## ARTIKEL 9

**Artikel 16 Absatz 3 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

(3) Die Gründe für eine Hemmung und Unterbrechung der Verjährungsfristen bestimmen sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts; eine Klage nach diesem Übereinkommen kann jedoch in keinem Fall nach Ablauf eines der folgenden Zeiträume erhoben werden:

- a) fünf Jahre gerechnet vom Tag der Ausschiffung des Reisenden oder vom Tag, an dem die Ausschiffung hätte erfolgen sollen, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist, oder, wenn dies der frühere Zeitpunkt ist,
- b) drei Jahre gerechnet vom Tag, an dem der Kläger von der Verletzung, dem Verlust oder der Beschädigung infolge des Ereignisses Kenntnis hatte oder normalerweise Kenntnis hätte haben müssen.

## ARTIKEL 10

**Artikel 17 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

### Artikel 17

#### Zuständiges Gericht

(1) Eine Klage nach den Artikeln 3 und 4 dieses Übereinkommens ist nach Wahl des Klägers vor einem der nachstehend angeführten Gerichte zu erheben, vorausgesetzt, dass das Gericht seinen Sitz in einem Vertragsstaat hat, und vorbehaltlich des nationalen Rechts eines Vertragsstaats, nach dem sich bei möglichen mehrfachen Gerichtsständen die örtliche Zuständigkeit richtet:

- a) dem Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Hauptgeschäftssitzes des Beklagten,
- b) dem Gericht des in dem Beförderungsvertrag bestimmten Abgangs- oder Bestimmungsorts,

- c) einem Gericht des Staates, in dem sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Klägers befindet, sofern der Beklagte einen Geschäftssitz in diesem Staat hat und der Gerichtsbarkeit dieses Staates unterworfen ist,
  - d) einem Gericht des Staates, in dem der Beförderungsvertrag geschlossen wurde, sofern der Beklagte einen Geschäftssitz in diesem Staat hat und der Gerichtsbarkeit dieses Staates unterworfen ist.
- (2) Klagen nach Artikel 4<sup>bis</sup> dieses Übereinkommens sind nach Wahl des Klägers vor einem der Gerichte zu erheben, vor denen eine Klage gegen den Beförderer oder ausführenden Beförderer nach Absatz 1 erhoben werden kann.
- (3) Nach Eintritt des Ereignisses, das den Schaden verursacht hat, können die Parteien die Zuständigkeit des Gerichts oder eines Schiedsgerichts vereinbaren, dem der Rechtsstreit vorgelegt werden soll.

## ARTIKEL 11

Der folgende Wortlaut wird als Artikel 17<sup>bis</sup> des Übereinkommens eingefügt:

### Artikel 17<sup>bis</sup>

#### Anerkennung und Vollstreckung

- (1) Ein von einem nach Artikel 17 zuständigen Gericht erlassenes Urteil, das in dem Ursprungsstaat, in dem es nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann, vollstreckbar ist, wird in jedem Vertragsstaat anerkannt, es sei denn,
- a) dass das Urteil durch betrügerische Machenschaften erwirkt worden ist oder
  - b) dass der Beklagte nicht binnen angemessener Frist unterrichtet und dass ihm keine angemessene Gelegenheit zur Vertretung seiner Sache vor Gericht gegeben worden ist.
- (2) Ein nach Absatz 1 anerkanntes Urteil ist in jedem Vertragsstaat vollstreckbar, sobald die in dem betreffenden Staat vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind. Diese Förmlichkeiten dürfen keine erneute Entscheidung in der Sache selbst zulassen.
- (3) Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann andere Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen anwenden, sofern damit sichergestellt ist, dass Urteile im selben Umfang wie nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt und vollstreckt werden.

**ARTIKEL 12**

**Artikel 18 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

**Artikel 18**  
**Nichtige Vereinbarungen**

Jede Vereinbarung, die vor Eintritt des Ereignisses getroffen wurde, das den Tod oder die Körperverletzung eines Reisenden oder den Verlust oder die Beschädigung seines Gepäcks verursacht hat, und die bezweckt, den Beförderer von seiner Haftung gegenüber dem Reisenden zu befreien oder einen niedrigeren Haftungshöchstbetrag als den in diesem Übereinkommen festgelegten zu bestimmen, mit Ausnahme der in Artikel 8 Absatz 4 vorgesehenen Vereinbarung, sowie jede solche Vereinbarung, die bezweckt, die beim Beförderer oder beim ausführenden Beförderer liegende Beweislast umzukehren, oder die bewirkt, dass die Wahlmöglichkeiten des Artikels 17 Absatz 1 oder Absatz 2 eingeschränkt werden, ist nichtig; die Nichtigkeit dieser Vereinbarung hat jedoch nicht die Nichtigkeit des Beförderungsvertrags zur Folge; dieser bleibt den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterworfen.

**ARTIKEL 13**

**Artikel 20 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

**Artikel 20**  
**Nukleare Schäden**

Eine Haftung nach diesem Übereinkommen besteht nicht für einen Schaden, der durch ein nukleares Ereignis verursacht wurde,

- a) wenn der Inhaber einer Kernanlage für einen solchen Schaden entweder nach dem Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 oder nach dem Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden haftet oder
- b) wenn der Inhaber einer Kernanlage für einen solchen Schaden aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften über die Haftung für solche Schäden haftet, vorausgesetzt, dass diese Rechtsvorschriften für die Geschädigten in jeder Hinsicht ebenso günstig sind wie das Pariser oder das Wiener Übereinkommen oder in Kraft getretene Änderungen oder Protokolle zu diesen Übereinkommen.

**ARTIKEL 14**  
**Musterbescheinigung**

- (1) Die im Anhang zu diesem Protokoll enthaltene Musterbescheinigung wird als Anhang zum Übereinkommen eingefügt.
- (2) Der folgende Wortlaut wird als Artikel 1<sup>bis</sup> des Übereinkommens eingefügt:

**„Artikel 1<sup>bis</sup>**  
**Anhang**

Der Anhang zu diesem Übereinkommen ist Bestandteil des Übereinkommens.“

**ARTIKEL 15**  
**Auslegung und Anwendung**

- (1) Das Übereinkommen und dieses Protokoll sind im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls als eine einzige Übereinkunft anzusehen und auszulegen.
- (2) Das Übereinkommen in der Fassung dieses Protokolls findet nur auf Ansprüche Anwendung, die aus Ereignissen entstehen, die nach Inkrafttreten dieses Protokolls für jeden Staat eintreten.
- (3) Die Artikel 1 bis 22 des Übereinkommens in der Fassung dieses Protokolls bilden zusammen mit den Artikeln 17 bis 25 dieses Protokolls das Athener Übereinkommen von 2002 über die Beförderung von Reisendem und ihrem Gepäck auf See.

**ARTIKEL 16**

Der folgende Wortlaut wird als Artikel 22<sup>bis</sup> des Übereinkommens eingefügt.

**Artikel 22<sup>bis</sup>**  
**Schlussbestimmungen des Übereinkommens**

Die Schlussbestimmungen dieses Übereinkommens sind die Artikel 17 bis 25 des Protokolls von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisendem und ihrem Gepäck auf See. Bezugnahmen auf Vertragsstaaten in diesem Übereinkommen sind als Bezugnahmen auf Vertragsstaaten des Protokolls zu verstehen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### ARTIKEL 17

#### Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

- (1) Dieses Übereinkommen liegt vom 1. Mai 2003 bis zum 30. April 2004 am Sitz der Organisation zur Unterzeichnung auf; danach steht es zum Beitritt offen.
- (2) Die Staaten können ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, ausdrücken,
  - a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen,
  - b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen, oder
  - c) indem sie ihm beitreten.
- (3) Die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär.
- (4) Jede Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, die hinterlegt wird, nachdem eine Änderung dieses Protokolls für alle Vertragsstaaten in Kraft getreten ist oder nachdem alle für das Inkrafttreten der Änderung für diese Vertragsstaaten notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, gilt für das Protokoll in der geänderten Fassung.
- (5) Ein Staat kann seine Zustimmung, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, nur dann ausdrücken, wenn er als Vertragspartei der folgenden Übereinkünfte
  - a) das am 13. Dezember 1974 in Athen beschlossene Athener Übereinkommen über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See,
  - b) das am 19. November 1976 in London beschlossene Protokoll zum Athener Übereinkommen über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See und
  - c) das am 29. März 1990 in London beschlossene Protokoll zur Änderung des Athener Übereinkommen über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See

kündigt, und zwar mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls für diesen Staat nach Artikel 20.

**ARTIKEL 18****Staaten mit mehr als einer Rechtsordnung**

- (1) Umfasst ein Staat zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen auf die durch dieses Protokoll geregelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, so kann er bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass dieses Protokoll sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt; er kann seine Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ersetzen.
- (2) Die Erklärungen werden dem Verwahrer notifiziert und müssen ausdrücklich angeben, auf welche Gebietseinheiten sich das Protokoll erstreckt.
- (3) In Bezug auf einen Vertragsstaat, der eine solche Erklärung abgegeben hat,
  - a) sind Bezugnahmen auf den Staat eines Schiffsregisters und - in Bezug auf eine obligatorische Versicherungsbescheinigung - auf den ausstellenden oder bestätigenden Staat als Bezugnahmen auf die Gebietseinheit zu verstehen, in der das Schiff eingetragen ist bzw. welche die Bescheinigung ausstellt oder bestätigt;
  - b) sind Bezugnahmen auf die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, die innerstaatliche Haftungsbeschränkung und die Landeswährung als Bezugnahmen auf die Vorschriften des Rechts, die Haftungsbeschränkung und die Währung der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;
  - c) sind Bezugnahmen auf Gerichte und auf Urteile, die in Vertragsstaaten anerkannt werden müssen, als Bezugnahmen auf Gerichte der betreffenden Gebietseinheit bzw. auf Urteile, die in der betreffenden Gebietseinheit anerkannt werden müssen, zu verstehen.

**ARTIKEL 19****Regionale Organisationen der Wirtschaftsintegration**

- (1) Eine regionale Organisation der Wirtschaftsintegration, die sich aus souveränen Staaten zusammensetzt, welche dieser Organisation die Zuständigkeit für bestimmte, durch dieses Protokoll geregelte Angelegenheiten übertragen haben, kann dieses Protokoll unterzeichnen, ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Eine regionale Organisation der Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Protokolls ist, hat die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats, soweit die regionale Organisation der Wirtschaftsintegration für durch dieses Protokoll geregelte Angelegenheiten zuständig ist.

- (2) Übt eine regionale Organisation der Wirtschaftsintegration in Angelegenheiten, für die sie zuständig ist, ihr Stimmrecht aus, so entspricht die Anzahl ihrer Stimmen der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten dieses Protokolls sind und ihr die Zuständigkeit für die betreffende Angelegenheit übertragen haben. Eine regionale Organisation der Wirtschaftsintegration übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten das ihrige ausüben, und umgekehrt.
- (3) Soweit in diesem Protokoll - unter anderem in den Artikeln 20 und 23 - die Anzahl der Vertragsstaaten von Bedeutung ist, zählt die regionale Organisation der Wirtschaftsintegration nicht zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten sind, als Vertragsstaat.
- (4) Bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt gibt die regionale Organisation der Wirtschaftsintegration gegenüber dem Generalsekretär eine Erklärung ab, in der die durch dieses Protokoll geregelten Angelegenheiten aufgeführt sind, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten, die Unterzeichner- oder Vertragsstaaten dieses Protokolls sind, die Zuständigkeit übertragen wurde, und in der gegebenenfalls andere wichtige Einschränkungen bezüglich des Umfangs dieser Zuständigkeit angegeben sind. Die regionale Organisation der Wirtschaftsintegration notifiziert dem Generalsekretär unverzüglich jede Änderung der Verteilung der in der Erklärung nach diesem Absatz beschriebenen Zuständigkeit einschließlich neuer Zuständigkeitsübertragungen. Jede derartige Erklärung ist dem Generalsekretär gemäß Artikel 24 dieses Protokolls zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bei Vertragsstaaten, die Mitgliedstaat einer regionalen Organisation der Wirtschaftsintegration sind, die Vertragspartei dieses Protokolls ist, wird davon ausgegangen, dass sie für alle durch dieses Protokoll geregelten Angelegenheiten zuständig sind, bezüglich derer nicht ausdrücklich gemäß Absatz 4 die Übertragung der Zuständigkeit an die Organisation erklärt oder notifiziert worden ist.

## **ARTIKEL 20**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Protokoll tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem 10 Staaten es entweder ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Generalsekretär hinterlegt haben.
- (2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, nachdem die in Absatz 1 genannten Bedingungen für das Inkrafttreten erfüllt worden sind, tritt es drei Monate nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch den betreffenden Staat in Kraft, jedoch nicht bevor dieses Protokoll nach Absatz 1 in Kraft getreten ist.



**ARTIKEL 21****Kündigung**

- (1) Dieses Protokoll kann von jedem Vertragsstaat jederzeit gekündigt werden, nachdem es für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär.
- (3) Eine Kündigung wird nach Ablauf eines Jahres oder eines längeren in der Kündigungsurkunde genannten Zeitabschnitts nach Hinterlegung der Urkunde beim Generalsekretär wirksam.
- (4) Im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten dieses Protokolls ist die Kündigung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat nach Artikel 25 des Übereinkommens in keiner Weise als Kündigung des Übereinkommens in der Fassung dieses Protokolls zu verstehen.

**ARTIKEL 22****Revision und Änderung**

- (1) Die Organisation kann eine Konferenz zur Revision oder Änderung dieses Protokolls einberufen.
- (2) Die Organisation hat eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Revision oder Änderung des Protokolls einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten dies verlangt.

**ARTIKEL 23****Änderung der Höchstbeträge**

- (1) Unbeschadet des Artikels 22 wird das besondere Verfahren dieses Artikels allein zum Zweck der Änderung der in Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4<sup>bis</sup> Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 des Übereinkommens in der Fassung dieses Protokolls bezeichneten Höchstbeträge angewandt.
- (2) Auf Ersuchen von mindestens der Hälfte, jedoch nicht weniger als sechs der Staaten, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind, übermittelt der Generalsekretär allen Mitgliedern der Organisation und allen Vertragsparteien jeden Vorschlag zur Änderung der in Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4<sup>bis</sup> Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 des Übereinkommens in der Fassung dieses Protokolls bezeichneten Höchstbeträge einschließlich der Selbstbehalte.

(3) Jede vorgeschlagene und auf die obige Weise übermittelte Änderung wird dem Rechtsausschuss der Organisation (im Folgenden als „Rechtsausschuss“ bezeichnet) frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Übermittlung zur Beratung vorgelegt.

(4) Alle Vertragsparteien des Übereinkommens in der Fassung dieses Protokolls, gleichviel ob sie Mitglieder der Organisation sind oder nicht, sind berechtigt, an dem Verfahren des Rechtsausschusses zur Beratung von Änderungen und zur Beschlussfassung darüber teilzunehmen.

(5) Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien des Übereinkommens in der Fassung dieses Protokolls beschlossen, die in dem nach Absatz 4 erweiterten Rechtsausschuss anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Vertragsparteien des Übereinkommens in der Fassung dieses Protokolls bei der Abstimmung anwesend ist.

(6) Bei der Beratung eines Vorschlags zur Änderung der Höchstbeträge hat der Rechtsausschuss die aus Ereignissen gewonnenen Erfahrungen und insbesondere den Umfang der daraus entstandenen Schäden, die Geldwertveränderungen sowie die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung auf die Versicherungskosten zu berücksichtigen.

(7) a) Eine Änderung der Höchstbeträge aufgrund dieses Artikels darf frühestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem dieses Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, und frühestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer früheren Änderung aufgrund dieses Artikels beraten werden.

b) Ein Höchstbetrag darf nicht so weit erhöht werden, dass er einen Betrag übersteigt, der dem im Übereinkommen in der Fassung dieses Protokolls festgesetzten Höchstbetrag zuzüglich sechs v.H. pro Jahr, errechnet nach dem Zinseszinsprinzip, von dem Zeitpunkt an, in dem dieses Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, entspricht.

c) Ein Höchstbetrag darf nicht so weit erhöht werden, dass er einen Betrag übersteigt, der dem Dreifachen des im Übereinkommen in der Fassung dieses Protokolls festgesetzten Höchstbetrags entspricht.

(8) Die Organisation notifiziert allen Vertragsparteien jede nach Absatz 5 beschlossene Änderung. Die Änderung gilt nach Ablauf einer Frist von achtzehn Monaten nach dem Zeitpunkt der Notifikation als angenommen, sofern nicht innerhalb dieser Frist mindestens ein Viertel der Staaten, die zur Zeit der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsparteien waren, dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie die Änderung nicht annehmen; in diesem Fall ist die Änderung abgelehnt und wird nicht wirksam.

(9) Eine nach Absatz 8 als angenommen geltende Änderung tritt achtzehn Monate nach ihrer Annahme in Kraft.

(10) Alle Vertragsparteien sind durch die Änderung gebunden, sofern sie nicht dieses Protokoll nach Artikel 21 Absätze 1 und 2 spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten der Änderung kündigen. Die Kündigung wird mit Inkrafttreten der Änderung wirksam.

(11) Ist eine Änderung beschlossen worden, die Frist von achtzehn Monaten für ihre Annahme jedoch noch nicht abgelaufen, so ist ein Staat, der während dieser Frist Vertragsstaat wird, durch die Änderung gebunden, fall sie in Kraft tritt. Ein Staat, der nach Ablauf dieser Frist Vertragspartei wird, ist durch eine Änderung, die nach Absatz 8 angenommen worden ist, gebunden. In den in diesem Absatz genannten Fällen ist ein Staat durch eine Änderung gebunden, sobald diese Änderung in Kraft tritt oder sobald dieses Protokoll für diesen Staat in Kraft tritt, falls dieser Zeitpunkt später liegt.

## ARTIKEL 24

### Verwahrer

(1) Dieses Protokoll und jede nach Artikel 23 angenommene Änderung wird beim Generalsekretär hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär

a) unterrichtet alle Staaten, die das Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind,

i) von jeder weiteren Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde unter Angabe des Zeitpunkts;

ii) von jeder Erklärung und Mitteilung nach Artikel 9 Absätze 2 und 3, Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 4 des Übereinkommens in der Fassung dieses Protokolls;

iii) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls;

iv) von jedem nach Artikel 23 Absatz 2 dieses Protokolls unterbreiteten Vorschlag zur Änderung der Höchstbeträge;

v) von jeder nach Artikel 23 Absatz 5 dieses Protokolls angenommenen Änderung;

vi) von jeder Änderung, die nach Artikel 23 Absatz 8 dieses Protokolls als angenommen gilt, unter Angabe des Zeitpunkts, an dem diese Änderung nach Artikel 23 Absätze 8 und 9 in Kraft tritt;

- vii) von der Hinterlegung jeder Urkunde zur Kündigung dieses Protokolls unter Angabe des Hinterlegungszeitpunkts und des Zeitpunkts, an dem sie wirksam wird;
  - viii) von jeder nach einem Artikel dieses Protokolls erforderlichen Mitteilung;
- b) übermittelt allen Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.
- (3) Sobald dieses Protokoll in Kraft tritt, übermittelt der Generalsekretär dem Sekretariat der Vereinten Nationen den Wortlaut des Protokolls zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

## ARTIKEL 25

### Sprachen

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

GESCHEHEN ZU LONDON am 1. November 2002.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

## ANHANG

**BESCHEINIGUNG ÜBER EINE VERSICHERUNG ODER SONSTIGE FINANZIELLE  
SICHERHEIT FÜR DIE HAFTUNG BEI TOD ODER KÖRPERVERLETZUNG VON REISENDEN**

Ausgestellt in Übereinstimmung mit Artikel 4<sup>bis</sup> des Athener Übereinkommens von 2002 über die Beförderung  
von Reisenden und ihrem Gepäck auf See

Name des Schiffes	Unterscheidungssignal	IMO-Schiffs-identifizierungsnummer	Heimathafen	Name und vollständige Anschrift des Hauptgeschäftssitzes des Beförderers, der tatsächlich die Beförderung durchführt

Hiermit wird bescheinigt, dass für das oben genannte Schiff eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit in Kraft ist, die den Erfordernissen nach Artikel 4<sup>bis</sup> des Athener Übereinkommens von 2002 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See genügt.

Art der Sicherheit .....

Laufzeit der Sicherheit .....

Name und Anschrift des (der) Versicherers (Versicherer) und/oder Sicherheitsgebers (Sicherheitsgeber)

Name.....

Anschrift.....

Diese Bescheinigung ist gültig bis.....

Ausgestellt oder bestätigt durch die Regierung von.....

(vollständige Bezeichnung des Staates)

ODER

Der folgende Wortlaut ist zu verwenden, wenn ein Vertragsstaat von Artikel 4<sup>bis</sup> Absatz 3 Gebrauch macht:

Diese Bescheinigung wird gemäß Ermächtigung durch die Regierung von .....  
(vollständige Bezeichnung des Staates) durch..... (Name der Einrichtung oder Organisation) ausgestellt

in ..... am .....

(Ort)

(Datum)

.....  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des ausstellenden oder bestätigenden Beamten)

**Anmerkungen:**

1. Falls erwünscht kann die Bezeichnung des Staates eine Angabe über die zuständige Behörde des Landes enthalten, in dem die Bescheinigung ausgestellt wird.
2. Wird der Gesamtbetrag der Sicherheit von mehreren Stellen bereitgestellt, so sind die Einzelbeiträge anzugeben.
3. Wird die Sicherheit in mehreren Formen gewährt, so sind diese anzugeben.
4. Aus dem Eintrag „Dauer der Sicherheit“ muss der Tag ersichtlich sein, an dem die Sicherheit wirksam wird.
5. Aus dem Eintrag „Anschrift“ der/des Versicherer/s und/oder Bürgen muss deren Hauptschäftssitz ersichtlich sein. Gegebenenfalls ist der Geschäftssitz anzugeben, an dem die Versicherung oder sonstige Sicherheit gewährt wird.